

WAHLORDNUNG
der
Katholischen Bruderschaft
vom „*bitteren Leiden und Sterben Jesu Christi und der sieben Schmerzen der*
allerseligsten Mutter Gottes“
in Friedberg

- rechtliche unselbständige Zustiftung -
der **Katholischen Filialkirchenstiftung „Unseres Herrn Ruhe“**
in Friedberg/Bayern

Präambel

Dieses Wahlstatut regelt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitglieder des Bruderschaftsrates.

Gewählt sind als Beisitzer diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten. Ihre Reihenfolge bestimmt sich nach der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl unter den betreffenden Bewerbern. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Kommt eine Wahl nicht zustande, ist die Filialkirchenverwaltung berechtigt, die Beisitzer aus den Mitgliedern der Bruderschaft zu berufen. Eine erneute Wahl/Berufung und vorzeitige Abberufung sind jeweils zulässig. Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Ersatzleute der Gewählten.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Bruderschaftsrates erfolgt ehrenamtlich.

§ 1

Vorbereitung der Wahl des Bruderschaftsrates

- (1) Die Wahl zum Bruderschaftsrat findet in der Jahreshauptversammlung des letzten Jahres der Amtszeit statt. Diese soll im November stattfinden.
- (2) Spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin wird ein Wahlausschuss gebildet.
- (3) Dem Wahlausschuss gehören an
 - der erste Vorsitzende,
 - der zweite Vorsitzende, und
 - ein vom Bruderschaftsrat gewähltes Mitglied.
- (4) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.

§ 2

Wahlvorschläge

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle lebenden Mitglieder der Bruderschaft.
- (2) Der Wahlausschuss gibt durch Aushang im Bereich der Kirche, allgemein zugänglich und deutlich sichtbar, seine Zusammensetzung sowie den Termin für die Bruderschaftsratswahl bekannt und fordert die Wahlberechtigten auf, Kandidaten bis 45 Tage vor Wahldurchführung vorzuschlagen. Hierauf kann ersatzweise auch in sonstiger geeigneter Form (z. B. Bruderschaftsbrief) hingewiesen werden.

- (3) Ein Wahlvorschlag darf doppelt so viele Bewerber enthalten, als Bruderschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens drei Wahlberechtigten, unter gleichzeitiger Angabe von Alter und Anschrift, Vor- und Zunahme unterzeichnet sein.
- (4) Ergibt sich aus der Summe der Wahlvorschläge eine Wahlliste, die nicht mindestens die doppelte Anzahl der zu Wählenden enthält, so ergänzt der Wahlausschuss die Vorschlagsliste erforderlichenfalls in der Weise, dass die Zahl der Bewerber wenigstens 50 % größer ist als die Anzahl der zu Wählenden.
- (5) Wird kein Wahlvorschlag eingereicht oder kommt ein solcher nicht zustande, so erstellt der Wahlausschuss eine Vorschlagsliste.

§ 3

(Wahlliste)

- (1) Der Wahlausschuss stellt aus den Wahlvorschlägen eine Wahlliste zusammen.
- (2) Von den Vorgeschlagenen ist vorher die schriftliche Erklärung einzuholen, sich zur Wahl zu stellen, sowie deren Namen und Vornamen öffentlich bekanntmachen zu dürfen und im Falle ihrer Wahl, diese auch anzunehmen. Diese Erklärung ist nicht widerrufbar.
- (3) In der Wahlliste werden die Vorgeschlagenen nach Familienname, Vorname, Alter, Beruf, Wohnort und Buchstabenfolge aufgeführt. Jeder sonstige Hinweis unterbleibt.
- (4) Spätestens vier Wochen vor dem Wahltag veröffentlicht der Vorsitzende des Wahlausschusses die Wahlliste durch Aushang im Bereich der Kirche oder weiteren Kommunikationskanälen, allgemein zugänglich, deutlich sichtbar, auf die Dauer von drei Wochen und weist auf

die Einspruchsmöglichkeit innerhalb von sieben Tagen nach Beginn des Aushangs in.

- (5) In der ersten monatlichen Bruderschaftsmesse nach Veröffentlichung der Wahlliste ist im Rahmen des Gottesdienstes auf die veröffentlichte Wahlliste hinzuweisen und gleichzeitig die Vorschriften für die Wahl in ihren Grundzügen bekannt zu geben.
- (6) Über Einsprüche gegen die Wahlliste entscheidet der Wahlausschuss.

§ 4

(Wahlort, Wahlzeit)

- (1) Der Wahlausschuss legt den Wahlort und die Wahlzeit fest.
- (2) Mit der Bekanntgabe von Ort und Zeit ist eine Einladung zur Teilnahme an der Wahl zu verbinden.
- (3) Die Durchführung der Wahl findet grundsätzlich als Urnenwahl ohne der Möglichkeit einer Briefwahl statt.
- (4) Der Wahlausschuss erstellt spätestens sieben Tage vor Durchführung der Wahl aus der Mitgliederliste der Bruderschaft ein Wählerverzeichnis.

§ 5

(Stimmenabgabe zur Wahl)

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Wahl ist geheim.
- (3) Jeder Wähler hat so viele Stimmen, als Beisitzer zu wählen sind. Sind mehr Stimmen als hiernach zulässig auf einen Stimmzettel abgegeben, so ist die Stimmabgabe ungültig. Der Wähler kann jedem Bewerber nur eine Stimme geben. Hierauf ist durch Aufdruck auf dem Stimmzettel hinzuweisen.

- (4) Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, sind durch den Wahlausschuss beschlussmäßig zu behandeln. In der Wahlniederschrift ist die Entscheidung sowie das Abstimmungsergebnis hierüber festzuhalten.
- (5) Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme alleine abzugeben, können sich der Hilfe einer von ihnen zu bestimmenden Vertrauensperson bedienen. In diesem Fall darf die Vertrauensperson den Stimmzettel nur nach dem erklärten Willen des Wahlberechtigten ausfüllen.

§ 6

(Wahlhandlung)

- (1) Der Wahlausschuss sorgt für den ungestörten Ablauf der Wahl, registriert die Namen der Wähler, die ihre Stimme abgeben, nimmt die Stimmzettel entgegen, und zählt nach Ablauf der Wahlzeit die abgegebenen Stimmen.
- (2) Über die Wahlhandlung fertigt der Wahlausschuss anschließend eine Niederschrift an, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.
- (3) Während der Wahlzeit müssen mindestens jeweils zwei Mitglieder des Wahlausschusses die Wahlaufsicht führen.
- (4) Das Wahlergebnis wird nach Ende der Wahlzeit vom Wahlausschuss festgestellt und ist unverzüglich unter Angabe der Stimmenzahl bekannt zu geben.
- (5) Das Wahlergebnis ist der Diözese Augsburg mitzuteilen.

§ 7

(Änderung der Wahlordnung, Veröffentlichung, Inkrafttreten, Aushändigung)

- (1) Diese Wahlordnung kann nach Anhörung des Bruderschaftsrates durch die Filialkirchenstiftung Unseres Herrn Ruhe geändert werden.
- (2) Diese Wahlordnung tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.
- (3) Jedes Mitglied des Bruderschaftsrates erhält ein Exemplar dieser Wahlordnung.
- (4) Diese Wahlordnung ist Teil des Statuts der Katholischen Bruderschaft vom „bitteren Leiden und Sterben Jesu Christi und der sieben Schmerzen der allerseligsten Mutter Gottes“ in Friedberg.

Friedberg, bei Unseres Herren Ruhe, am 22. November 2019

P. Sascha-Philipp Geißler SAC
Wallfahrtsdirektor, Präses

Wolfgang Schuß
Kirchenpfleger, 2. Vorsitzender